

**Benutzungsordnung  
für das Archiv des Landkreises Peine  
- Kreisarchiv Peine -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Benutzung*
- § 2 *Art der Benutzung*
- § 3 *Benutzungsantrag*
- § 4 *Benutzungsgenehmigung*
- § 5 *Benutzung amtlichen Archivguts*
- § 6 *Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Kreisarchivs Peine.*
- § 7 *Auswärtige Benutzung*
- § 8 *Reproduktionen, Nutzung*
- § 9 *Gebühren*
- § 10 *Inkrafttreten*

*Federführender Fachdienst: FD 19  
Stand: 2013*

***Geltungsbereich***

Diese Ordnung regelt die Benutzung des Kreisarchivs Peine auf der Grundlage des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG) vom 25. Mai 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 129).

**§ 1  
*Benutzung***

Die im Kreisarchiv Peine verwahrten Archivalien können von jedermann in den Räumen des Kreisarchivs benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

**§ 2  
*Art der Benutzung***

Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die persönliche Einsichtnahme in das originale oder in Reproduktion vorgelegte Archivgut im Kreisarchiv.

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - (a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - (b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - (c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien grundsätzlich im Original vorgelegt.  
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - (a) Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien – vorlegen
  - (b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### § 3 *Benutzungsantrag*

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person, ggf. auch zur Person einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers, zu machen sowie das Thema und der Zweck der Nachforschungen möglichst genau zu benennen.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Kreisarchiv Peine beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### § 4 *Benutzungsgenehmigung*

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter / die Leiterin des Kreisarchivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt werden, wenn
  - (a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - (b) die Archivalien durch den Landkreis Peine benötigt werden
  - (c) der Erhaltungszustand der Archivalien durch die Benutzung gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung der Versagung nach Abs. 2.1 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### § 5 *Benutzung amtlichen Archivguts*

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv Peine verwahrt wird, kann erstmalig 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzbar gemacht werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
  - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Landrat. Er kann ergänzende Sicherung, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 60 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 6 NArchG) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## § 6

### *Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung des Kreisarchivs Peine.*

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv Peine verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## § 7

### *Auswärtige Benutzung*

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

## § 8

### *Reproduktionen, Nutzung*

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien und der Dienstbetrieb dies erlaubt.

- (2) Die Benutzung eigener Reproduktionstechniken (Fotografieren, Kopieren, Filmen, Scannen) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

### **§ 9** *Gebühren*

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen und Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Kreisarchivs Peine
- (2) Die für die Benutzung des Kreisarchivs maßgeblichen Entgelt-Sätze sind dieser BO als Anlage beigefügt.

### **§ 10** *Inkrafttreten*

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.